

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03.01.2008 Nr. 1

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Gemeinde Drage</u>	
02.01.2008	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	1
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
18.12.2007	Sondernutzungsgebührensatzung	3
18.12.2007	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	8
18.12.2007	Hundesteuersatzung, 2. Änderung	14
18.12.2007	Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	16
	<u>Gemeinde Gödenstorf</u>	
26.11.2007	Straßenausbaubeitragssatzung, Aufhebung	19
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
20.12.2007	Kindertagesstättensatzung, 1. Änderung	20
20.12.2007	Gebührensatzung, Kindertagesstätten, 2. Änderung	22
20.12.2007	Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung, 5. Änderung	23
20.12.2007	Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung, 8. Änderung	24
	<u>Gemeinde Heidenau</u>	
02.01.2008	Haushaltssatzung 2008	25
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
20.12.2007	Friedhofssatzung, 2. Änderung	27
20.12.2007	Friedhofsgebührensatzung, 5. Änderung	30
20.12.2007	Wasserversorgungssatzung, 1. Änderung	32
20.12.2007	Wasserbeitrags- und Gebührensatzung, 14. Änderung	34
20.12.2007	Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, Aufhebung	35
20.12.2007	Abwassersatzung, Aufhebung	36

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtgebetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
<u>im Verwaltungshaushalt</u>			<u>gegenüber bisher €</u>	<u>nunmehr festgesetzt auf €</u>
die Einnahmen	172.300	75.500	1.831.500	1.928.300
die Ausgaben	153.100	56.300	1.831.500	1.928.300
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	36.300	0	193.200	229.500
die Ausgaben	44.800	8.500	193.200	229.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

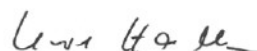
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 5. Dezember 2007

Harden, Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.01.2008 bis 16.01.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags – donnerstags	- 08.30 - 11.30 Uhr
montags	- 17.30 - 19.00 Uhr
donnerstags	- 14.00 - 19.00 Uhr

Drage, den 02.01.2008

Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Egestorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 17.07.2006 hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 4 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif in Bestsandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 17.07.2006 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und des Gemeindegebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG). Ist eine Son-

dernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 € - 50 € entsprechend Abs. 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/-schuldner sind
- a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
 - c) Wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtsuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter € 5 werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

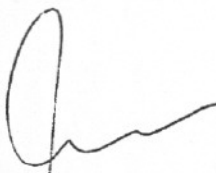
§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und des entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.07.2006 in Kraft.

Egestorf, den 18.12.2007


Kruse, Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egestorf vom 17.07.2006
 - Gebührentarif -

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,00		
			8,00	2,00		
2	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche		8,00	2,00		25,00
3	Lagerung von nicht unter Nr. 1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus. je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	
4	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00		1,00	
5	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00			
6	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlag-säulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a. von bis zu 5 Werbeanlagen Gesamtgeb. b. von 6 – 10 Werbeanlagen Gesamtgeb. c. bei mehr als 10 Werbeanlagen Gesamtgeb.			10,00		
				15,00		
				20,00		
7	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zu-lassungspflichtigen sowie von nicht betriebs-bereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa			15,00		15,00
				25,00		25,00
				10,00		10,00
				15,00		15,00
				10,00		10,00
				8,00		8,00
8	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend ge-kennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen (§12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			10,00		10,00
				15,00		15,00

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egestorf vom 17.07.2006
 - Gebührentarif -

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Mindestgeb.
1	Geschäftlichen Zwecken dienende <ul style="list-style-type: none"> • Anschlagsäulen • Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, • Werbeschilder bei Nutzung <ul style="list-style-type: none"> a. von bis zu 5 Werbeanlagen Gesamtgebühr b. von 6 – 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr c. bei mehr als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr 			15,00		15,00
				20,00		20,00
				30,00		30,00
2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zu- lassungspflichtigen sowie von nicht betriebs- bereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden <ul style="list-style-type: none"> a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa 			75,00		75,00
				125,00		125,00
				50,00		50,00
				75,00		75,00
				50,00		50,00
				40,00		40,00
3	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend ge- kennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen (§12 Abs. 3 b StVO) <ul style="list-style-type: none"> a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse 			50,00		50,00
				75,00		75,00

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Egestorf mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Egestorf erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen.
 2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie das Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme der Werbung politischen oder Religiösen Inhalts,
 3. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihr Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und § 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Re-

visionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet fern für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens (30cm) in einem Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;

3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften sowie das Aufstellen von Plakatträgern politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 8. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
 9. Werbung mit Lautsprechern;
 10. das Zurschaustellen von Tieren;
 11. motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzung, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrige im Sinne des § & Abs. 2 NGO bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßenecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht den Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Gemeinden bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.07.2006 in Kraft.

Egestorf, den 18.12.2007

Kruse, Bürgermeister



Gemeinde Egestorf

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NLAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 12.10.2006 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	50,00 €
b. für den zweiten Hund	80,00 €
c. für jeden weiteren Hund	100,00 €
d. für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

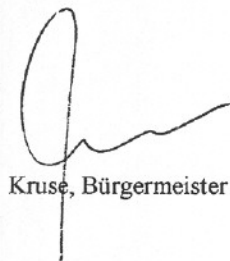
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Pittbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Egestorf, den 18.12.2007


Kruse, Bürgermeister



GEMEINDE EGESTORF

Änderung der

Satzung

**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagen-
entschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Egestorf, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 30, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Egestorf folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Egestorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Abgerechnet wird vierteljährlich.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 45,00.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter, die
Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 500,00
b)	an seinen 1. Vertreter	€ 110,00
	an seinen 2. Vertreter	€ 55,00
c)	an Fraktionsvorsitzende	€ 100,00
d)	an Beigeordnete	€ 50,00
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00.
Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten.

§ 5
Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 110,00
b)	an den 1. Vertreter	€ 55,00
	an den 2. Vertreter	€ 40,00
c)	an die Fraktionsvorsitzenden	€ 55,00
d)	an die übrigen Ratsmitglieder	€ 25,00

§ 6
Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist (z. B. Selbständige).
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens € 15,00 je volle Stunde begrenzt.

§ 7
Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Der ehrenamtliche Gemeindearchivar erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 256,00. Damit sind sämtliche Kosten für sächliche Ausgaben (einschl. Fahr- und Reisekosten) abgegolten.

§ 8
Auslagen

Mit den vorgenannten Aufwand- bzw. Verdienstaufschlagsentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 9
Reisekosten

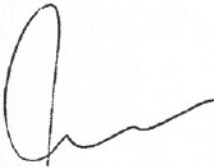
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Egestorf vom 20.07.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Egestorf, den 18.12.2007


Kruse, Bürgermeister



Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gödenstorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 26.11.07 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gödenstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 09.01.1996 wird mit Wirkung zum 31.12.2007 aufgehoben.

Gödenstorf, den 26.11.2007



(Schröder, Bgm.)



Samtgemeinde Hanstedt

1. Änderungssatzung

der Satzung der Kindergärten und Kinderspielkreise der Samtgemeinde Hanstedt (Kindertagesstättenatzung) vom 09.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Samtgemeinde Hanstedt unterhält Kindertagesstätten in:

Ort	Anzahl und Art der Einrichtung
Asendorf	1 Kindergarten
	1 Waldkindergarten
Hanstedt	2 Kindergärten
Marxen	1 Kindergarten
Schätzendorf	1 Kindergarten
Schierhorn	1 Kinderspielkreis
Quarrendorf	1 Kinderspielkreis"

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

"Für den Betrieb der Kindertagesstätten hat die Samtgemeinde Hanstedt Betreiberverträge abgeschlossen. Es bestehen nachfolgende Verträge:

Ort	Art der Einrichtung	Betreiber
Asendorf	1 Kindergarten	DRK Kreisverband Harburg-Land
Hanstedt	2 Kindergärten	DRK Kreisverband Harburg-Land
Marxen	1 Kindergarten	DRK Kreisverband Harburg-Land
Schätzendorf	1 Kindergarten	DRK Kreisverband Harburg-Land
Schierhorn	1 Kinderspielkreis	Ev.luth. Kirchengemeinde Hanstedt
Quarrendorf	1 Kinderspielkreis	Ev.luth. Kirchengemeinde Hanstedt

Der Waldkindergarten in Asendorf wird von der Samtgemeinde Hanstedt betrieben."

Artikel 3

§ 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kindertagesstätten sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich täglich geöffnet. Abhängig von der jeweiligen Kindertagesstätte gelten folgende Regelbetreuungszeiten:

vormittags	4 Stunden
nachmittags	3 Stunden
nachmittags	4 Stunden
ganztags	7 Stunden (bestehend aus Vormittags- und Nachmittagsbetreuung)
ganztags	8 Stunden (bestehend aus Vormittags- und Nachmittagsbetreuung)
ganztags	8 Stunden

Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste, Pädagogischer Mittagstisch, Integration) angeboten werden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Hanstedt, den 20. Dezember 2007



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Hanstedt

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung Kindertagesstätten)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) sowie der §§ 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage nach § 4 Nr. 1 wird neu gefasst und ist als Bestandteil dieser Änderungssatzung beigefügt.

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Für neu aufgenommene Kinder ist die Selbsterklärung der Eltern der Samtgemeinde Hanstedt bis zum 1. Juli des entsprechenden Kindergartenjahres zur Einstufungsüberprüfung vorzulegen."

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Hanstedt, den 20. Dezember 2007


Samtgemeindebürgermeister



5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) vom 5.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 – Gebührensatz - wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,84 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hanstedt, den 20. Dezember 2007



Samtgemeindebürgermeister



8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt :

- | | |
|---|---------|
| 1. Bei der Bedarfsabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 32,95 € |
| 2. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 27,83 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hanstedt, den 20.12.2007



Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung
der Gemeinde Heidenau für das Haushaltsjahr
2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heidenau in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.147.800 EURO
in der Ausgabe auf	1.147.800 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	781.800 EURO
in der Ausgabe auf	781.800 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 545.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 EURO sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Heidenau, den 12.12.2007


(Randt)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heidenau

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 02.01.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/18 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.01.2008 bis 19.02.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Heidenau, den 02.01.2008

Bürgermeister



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofssatzung), Landkreis Harburg, in der Fassung vom 03. Juni 1993 (Amtsblatt des Landkreises Harburg, Nr. 22)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofssatzung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 22) beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3, Satz 2, erhält folgende Fassung:

„Die Felder sind mit den Buchstaben A – M bezeichnet.“

§ 2

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt um:

„g) Rasenerdgrabstätten

h) Rasenurnengrabstätten“

§ 3

§ 12 Abs. 4, a), erhält folgende Fassung:

„a) Ehegatten oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende“

§ 4

§ 15 d wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 15 d

Rasenerdgrabstätten

- (1) Rasenerdgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, die an Ehegatten bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende, für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Sie werden erst beim Eintritt eines Todesfalles vergeben. Die Lage der Grabstätte wird durch die Gemeinde Neu Wulmstorf festgelegt.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist verlängert.

- (3) Eine Bepflanzungsmöglichkeit der Grabstätte ist nicht gegeben. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf.
Für das Ablegen von Blumenschmuck sind am Rande der entsprechenden Grabfelder zentrale Punkte eingerichtet.
- (4) Die Bestimmungen über Herrichtung und Instandhaltung von Gräbern (§ 11 Abs. 6, § 16) finden keine Anwendung. "

§ 5

§ 15 e wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 15 e

Rasurnengrabstätten

- (1) Rasurnengrabstätten sind Grabstätten für 2 Urnen, die an Ehepaare bzw. an in einer eheähnlichen Gemeinschaft Lebende, für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Sie werden erst beim Eintritt eines Todesfalles vergeben. Die Lage der Grabstätte wird durch die Gemeinde Neu Wulmstorf festgelegt.
- (2) Geht bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinaus, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf dieser Ruhefrist verlängert.
- (3) Eine Bepflanzungsmöglichkeit der Grabstätte ist nicht gegeben. Die Herrichtung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde Neu Wulmstorf.
Für das Ablegen von Blumenschmuck sind am Rande der entsprechenden Grabfelder zentrale Punkte eingerichtet.
- (4) Die Bestimmungen über Herrichtung und Instandhaltung von Gräbern (§ 11 Abs. 6, § 16) finden keine Anwendung. "

§ 6

§ 18 Abs. 4 e erhält folgende Fassung:

- „e) Auf Rasengrabstätten sind nur liegende Steine (Grabplatten) zugelassen, die ebenerdig eingebaut werden.“

§ 7

§ 18 Abs. 4 f erhält folgende Fassung:

- „f) Steine für Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- bei Rasengrabstätten:
Breite 0,40 m bis 0,60 m – bei Doppelrasenerdgrabstätten bis 1,20 m
Länge 0,40 m bis 0,50 m
 - bei den übrigen Grabstätten:
Breite 0,80 m – bei Doppelgräbern 1,60 m
Höhe 1,20 m
Stärke 0,25 m“

§ 8

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.“

§ 9

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.12.2007


Rosenzweig
Bürgermeister





Satzung

zur 5.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung)

in der Fassung vom 03. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S.353)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung zur 5.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993 beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung genannte und zum Anhang der Satzung erklärte Gebührentarif wird durch den dieser Satzung beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.12.2007

Rosenzweig
Bürgermeister



G e b ü h r e n t a r i f
zur Satzung über die 5.Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S.353)

1. Grabstellenerstgebühren

	<u>Euro</u>
1. Reihengräber	
a) Einzelgrabstelle für Kinder bis 5 Jahre	370,00
b) Einzelgrabstelle für Personen über 5 Jahre	945,00
c) Rasenreihenerdgrabstätte	1.180,00
2. Rasenerdgrab 2-stellig	2.360,00
3. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstelle	1.370,00
b) Doppelgrabstelle	2.740,00
c) für jede weitere Stelle zu b)	1.370,00
4. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	330,00
b) Urnenwahlgrab	470,00
c) Rasenreihenurnengrab	380,00
d) Rasenurnengrab für 2 Urnen	760,00
e) anonymes Urnengrab	285,00

II. Verlängerungsgebühren für die Grabstellenbenutzung

a) für Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	68,50
b) für Urnenwahlgräber pro Jahr	23,50
c) für Rasenerdgrab je Stelle und Jahr	59,00
d) für Rasenurnengrab pro Jahr	19,00

III. Begräbnisgebühren

a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab bei Personen bis 5 Jahre	410,00
bei Personen über 5 Jahre	475,00
b) Urnenbeisetzung	170,00
c) anonymes Urnengrab	52,00

IV. Sonstige Benutzungsgebühren

a) Friedhofskapelle	128,00
b) Leichenkammer (pauschal)	330,00
c) Ausgraben einer Urne	240,00
d) Ausgraben einer Leiche	720,00

V. Weitere Gebühren

a) Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	55,00
--	-------



S a t z u n g
zur 1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Neu Wulmstorf betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser.

Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg - WBV -.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und zum WBV sind durch dessen Satzung geregelt.

§ 2

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Wasserpreis sowie für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Wasserbezugspreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 3

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden (§ 6 Abs.2 Satz 3 NGO).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 20.12.2007


Rosenzweig
Bürgermeister





Satzung

zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 5 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Der Kanalbaubeitrag beträgt je m³ der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 2,54 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 27.12.2007 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.12.2007


Rosenzweig
Bürgermeister





Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 10.11.1983

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 10.11.1983 i. d. F. der 14. Änderungssatzung vom 20.12.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.12.2007


Rosenzweig
Bürgermeister





Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 12.07.1978

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148 u. 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Abwassersatzung vom 12.07.1978 i. d. F. der 1. Änderung vom 14.05.1987 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.12.2007


Rosenzweig
Bürgermeister

